Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. April 1904. Nummer 8.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Allerhöchste Ordre, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets S. 223. — Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets S. 223. — Verfügung, betreffend die auf ärztlicher Anordnung beruhenden Reisen der Beamten des Schutzgebiets Deutsch-Neu-Guinea S. 225. — Verfügung wegen Ergänzung der Vorschriften, betreffend den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou, vom 31. Mai 1901 S. 226. — Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers wegen des bei der Pfändung der Gehälter oder der Pensionen von Beamten der Schutzgebiete zu beobachtenden Verfahrens S. 226. — Übertragung einer Konzessions-Erteilung S. 226. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Erhebung einer Kopfsteuer im Verwaltungsbezirke Duala S. 227. — Personalien S. 228.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 230. — Patriotische Gaben S. 231. — Deutsch-Ostafrika: Die Neuordnung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens S. 232. — Wissenschaftliche Sammlung S. 232. — Kamerun: Reisebericht des Chefs des Verwaltungsbezirks Ebolowa, Hauptmanns Zimmermann S. 232. — Gummiproduktion und Gummigewinnung S. 234. — Togo: Bericht des Gouverneurs Horn über seine Reise in die inneren Bezirke des Schutzgebietes S. 238. — Schiffsverkehr des Schutzgebiets Togo S. 240. — Bauten aus Beton S. 241. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero-Aufstand S. 241. — Deutsch-Neu-Guinea: Die Inseln Wuwula und Aua S. 242. — Samoa: Zur Handelsstatistik des Schutzgebiets Samoa für das Kalenderjahr 1903 S. 243. — Übersicht über den Außenhandel des Schutzgebiets Samoa im Kalenderjahr 1903 S. 244. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 245. — Verschiedene Mitteilungen: Die Rechtspflege in Französisch-Westafrika S. 246. — Frachtherabsetzung auf dem Viktoriaseedampfer der Ugandabahn S. 247. — Verkehr ostafrikanischer Landeserzeugnisse auf der Ugandabahn S. 248. — Ordinance 17, 1904, betreffend die Einfuhr von ungelernten Arbeitern in Transvaal S. 249. — Literatur S. 249. — Literatur-Verzeichnis S. 250. — Verkehrs-Nachrichten S. 250. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Allerhöchste Ordre, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets. Vom 23. Dezember 1903.*)

Auf Ihren Bericht vom 27. d. Mts. will Ich genehmigen, daß für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet Silbermünzen zu 2, 1, 1/2 und 1/4 Rupien sowie Kupfermünzen zu 1/100 Rupie (Heller) und 1/200 Rupie (1/2 Heller) nach den Mir vorgelegten Zeichnungen ausgeprägt werden. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die zur Ordnung des Münzwesens im ostafrikanischen Schutzgebiet weiterhin erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Neues Palais, den 23. Dezember 1903.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler. Graf v. Bülow.

Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets. Vom 28. Februar 1904.*)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird gemäß der durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Dezember 1903 erteilten Ermächtigung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

*) Siehe Deutschen Reichsanzeiger vom 2. April 1904.